

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-010/15
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 32

Termin der Tagung: 25.11.2015

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.10.2015	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	18.11.2015
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.11.2015	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.11.2015
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	04.11.2015	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	22.10.2015
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.11.2015	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2016

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2016“ wird bestätigt.

In Vertretung

Holger Kelch

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der § 5 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz vom 27. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 regelt, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens 6 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden können. Diese Tage sind von der örtlichen Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen. Die derzeitige ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31.12.2015. Aus diesem Grund muss zur Gewährleistung der beantragten Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- oder Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2016 eine neue ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden.

Die traditionellen und nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen sind als hinreichender Anlass im Sinne des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes für eine Sonn- oder Feiertagsöffnung zu betrachten.

Die für das Jahr 2016 vorgesehenen Termine wurden mit den Einzelhändlern, der Industrie- und Handelskammer Cottbus, dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., dem Stadtmarketing, der Gewerkschaft ver.di und dem Arbeitskreis Christlicher Kirchen abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**